|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Verwaltungs- und RechtsausschussSeventy-Eighth SessionGeneva, October 27, 2021 | CAJ/78/4 Add.Original: englischDatum: 19. Oktober 2021 |

ergänzung zu Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

zusammenfassung

 Zweck dieser Ergänzung ist es, wie in Dokument CAJ/78/4 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens”, Absätze 17 bis 19 b) angekündigt, die von der Arbeitsgruppe für im wesentlichen abgeleitete Sorten (WG-EDV) auf ihrer vierten Sitzung am 19. Oktober 2021 (virtuell) hinsichtlich des Dokuments UPOV/EXN/EDV/3 Draft 2 ausgesprochenen Empfehlungen vorzustellen.

# empfehlungen der WG-EDV an den the CAJ

 Die WG-EDV vereinbarte auf ihrer vierten Sitzung die folgenden Änderungen des Wortslauts von Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 2 “Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (überarbeitete Fassung)“:

|  |  |
| --- | --- |
| Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 2 | Von der WG-EDV auf ihrer vierten Sitzung vereinbarte Änderungen |
| Absatz 7 | “Ein wesentliches Merkmal ist ein Merkmal, das sich aus der Ausprägung ~~eines oder mehrerer Gene oder anderer vererbbarer Determinanten~~ des Genotyps ergibt und morphologische, physiologische, agronomische, industrielle (z. B. Öleigenschaften) und/oder biochemische Merkmale umfasst, aber nicht darauf beschränkt ist.” |
| Absatz 8 | “Ein ‘wesentliches Merkmal’ ist ein Merkmal, das für die Sorte als Ganzes ~~wesentlich~~ grundlegend ist. Es solte zu den Haupteigenschaften, der Leistung oder dem Gebrauchswert der Sorte beitragen und für einen der folgenden Akteure von Bedeutung sein: Erzeuger, Verkäufer, Lieferant, Käufer, Empfänger, Nutzer des Vermehrungsmaterials und/oder des Ernteguts und/oder der direkt gewonnenen Erzeugnisse und/oder der Wertschöpfungskette.” |
| Absatz 11 | “Eine ~~vorwiegend~~ im Wesentlichen abgeleitete Sorte behält in der Regel die Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Sorte bei, von der sie abgeleitet ist, mit Ausnahme der Unterschiede, die sich aus der/den Aleitung(en) ergeben und die auch Unterschiede in den wesentlichen Merkmalen einschließen können.” |
| Abbildung 2, 3, 4, 5, box 3:  | “- vorwiegend abgeleitet von A ‘oder B’” |
| Abbildung 2, 3, 4, 5, box 6: | “- vorwiegend abgeleitet von A ‘oder Z-1’” |

 Die WG-EDV empfahl, dass der CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung am 27. Oktober 2021 das Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 2 „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (überarbeitete Fassung)” zusammen mit den von der WG-EDV in Absatz 2 dargestellten Änderungen und den folgenden Bemerkungen prüfen solle:

1. die WG-EDV nahm die Bemerkungen der Delegation Spaniens bezüglich des Dokuments UPOV/EXN/EDV/3 Draft 2 zur Kenntnis und vereinbarte, dass es für die Mitglieder der WG‑EDV wichtig sei, die Gelegenheit zu nutzen, diese Bemerkungen vor dem CAJ mit der Delegation Spaniens zu erörtern; und
2. der Vertreter der Vereinigung für Pflanzenzüchtung zum Nutzen der Gesellschaft (APBREBES) war nicht mit dem Wortlaut in Abschnitt II und der Aufnahme von Abschnitt III in Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 2 einverstanden, wie in den Bemerkungen von APBREBES in Dokument UPOV/WG-EDV/4/2, Anlage, Anhang IV (vergleiche <https://www.upov.int/edocs/mdocs/upov/en/wg_edv_4/upov_wg_edv_4_2.pdf>) erläutert.

 *Der CAJ wird ersucht, Dokument UPOV/EXN/EDV/3 Draft 2* „*Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (überarbeitete Fassung), zusammen mit der von der WG-EDV auf ihrer vierten Sitzung am 19. Oktober 2021 ausgeprochenen Empfehlung, wie in Absatz 3 des vorliegenden Dokuments dargestellt, zu prüfen.*

[Ende des Dokuments]